

Gesellschaftsvertrag

der Landwirtschaftlichen Gemeinschaft Pfalz Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Dieser Vertrag wurde auf der Gründungsversammlung am 04.04.2013 verlesen und ist eine Anlage zur Beitrittserklärung der Gesellschafter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Zwischen den Gesellschaftern wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet.
2. Die Gesellschaft führt den Namen „Landwirtschaftliche Gemeinschaft Pfalz Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, kurz: „Pfalz GbR“
3. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Worms Geschäftsanschrift Rathenaustraße 10, 67547 Worms,
4. Die Gesellschaft dient dem Zweck der Förderung des Zuckerrübenanbaus durch den Einsatz bzw. die Organisation gemeinschaftlicher Maschinen sowie sonstiger Betriebsmittel.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen gleichartigen Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben bzw. zu unterhalten.

§ 2

Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 04.04.2013 und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist bis zum 31.12.2015 ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Kündigung aus einem wichtigen Grund.

§ 3

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr reicht vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des nächsten Jahres. Das erste Wirtschaftsjahr endet am 31.03.2014 und ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 4

Gesellschafter, Einlagen und Haftung

1. Gesellschafter kann werden, wer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Einkommenssteuerrechts als Eigentümer, Pächter oder als Mitglied einer Gemeinschaft bzw. Gesellschaft bewirtschaftet.
2. Sofern der Zuckerrübenanbau der Gesellschafter in einer Betriebsgemeinschaft oder Gesellschaft durchgeführt wird, können die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter als Einzelperson das Gesellschaftsverhältnis begründen und fortführen, nicht die Personengesellschaft (siehe §15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).
3. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre gesamten Zuckerrüben für die Verwertung in der Zuckerfabrik einschließlich der Nebenprodukte der

Zuckerfabriken durch die Landwirtschaftliche Gemeinschaft Pfalz GmbH & Co KG transportieren zu lassen, soweit es die Bestimmungen der Fabriken zulassen.

4. Die Pflichteinlage je Gesellschafter, die Zuckerrübenanbauer sind bzw. in einer Gemeinschaft Zuckerrüben anbauen, beträgt 2 € je Tonne Quote zuzüglich Ethanolrübenmenge.
5. Die Pflichteinlage je Gesellschafter, der kein Zuckerrübenanbauer jedoch Landwirt ist, beträgt 100 €.
6. Nach dem 31.12.2015 kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Wirtschaftsjahresende sein Gesellschaftsverhältnis aufkündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend.
7. Vor dem 31.12.2015 kann das Gesellschaftsverhältnis von einem Gesellschafter nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wobei das Auseinandersetzungsguthaben erst zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgezahlt wird.

§ 5

Buchmäßige Behandlung der Kapitalkonten

Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter in der Buchführung ein Kapitalkonto. Auf diesem Konto werden Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen der Gesellschafter gebucht.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Beirat der Gesellschaft aus dem Kreis der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.
2. Die erste Geschäftsführung wird jedoch von der Gesellschafterversammlung für die erste Wahlperiode bis zur zweiten Gesellschafterversammlung gewählt. In der ersten Geschäftsführung sollen 2 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe ZMG Fuhrbezirk, 1 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe GbR Südpfalz, 1 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe Donnersberg und 1 Gesellschafter aus dem Bereich der TG Rhein-Hardt vertreten sein. Die erste Geschäftsführung ist bis zur zweiten Gesellschafterversammlung tätig.
3. In der zweiten Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung erweitert. In dieser zweiten Geschäftsführung sollen 5 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe ZMG Fuhrbezirk, 2 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe GbR Südpfalz, 2 Gesellschafter aus dem Einzugsbereich der Transportgruppe Donnersberg und 3 Gesellschafter aus dem Bereich der TG Rhein-Hardt vertreten sein. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu 15 Personen, die nur aus dem Gesellschafterkreis gewählt werden können. Die Amtszeit der Geschäftsführung beträgt 3 Jahre.
4. Nach drei Jahren wird die Geschäftsführung aus dem Kreis der Gesellschafter vom Beirat gewählt. Diese Geschäftsführung besteht aus maximal 15 Personen. Die Amtszeit beträgt ab dann 5 Jahre.
5. Sämtliche Geschäftsführer sind bei Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftsbetriebes dienen, zur Alleinvertretung berechtigt. Tätigkeiten

oder Entscheidungen, deren Umfang 250.000 EURO übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates. Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich im Übrigen auf alle Angelegenheiten, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt.

6. Rechtsgeschäfte, deren Umfang 50.000 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung von 2 Geschäftsführern.
7. Die Geschäftsführer können aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages eigenverantwortlich für die Gesellschaft tätig sein.
8. Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den Beirat festgesetzt.
9. Die Gesellschafter treten hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die der Gesellschaft gegen Dritte entstehen, an die Geschäftsführer der Gesellschaft ab; diese machen die Ansprüche im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft geltend (z.B. Klageerhebung vor Gericht), soweit nach geltendem Recht keine Geschäftsfähigkeit besteht.
10. Die Geschäftsführer sind beauftragt, die Gesellschaft vor Behörden zu vertreten, insbesondere Steuererklärungen abzugeben, Bescheide entgegenzunehmen und Rechtsmittel einzulegen.
11. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre jeweiligen Zuständigkeiten in einer internen Geschäftsordnung zu regeln.
12. Die Geschäftsführung hat für eine ordnungsgemäße Buchführung und Abrechnung zu sorgen. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine verkürzte Ausfertigung des Jahresabschlusses.
13. Im Zusammenhang mit der vorstehend eingeräumten alleinigen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erteilen die Gesellschafter den geschäftsführenden Gesellschaftern Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft und der Gesellschafter in allen Angelegenheiten, in denen das Mitwirken der Gesellschafter nach außen hin erforderlich werden könnte. Der Bevollmächtigte vertritt die Gesellschafter Dritten gegenüber uneingeschränkt, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt bleibt. Der Bevollmächtigte ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei jedem Rechtsgeschäft auf die Beschränkung seiner Vertretungsmacht auf das Gesellschaftsvermögen hinzuweisen und solche Geschäfte nur unter Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen abzuschließen.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschafter einer Agentur (Organisationseinheit des zuständigen Verbandes) bestellen die Mitglieder des Beirates.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafter der einzelnen Agenturen auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je Agentur sollen bis zu zwei Mitglieder des Beirates gewählt werden. Weitere Einzelheiten der Beiratsbesetzung und Aufwandsentschädigung regelt eine Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung beschließt.
4. Scheidet ein Mitglied aus der GbR aus, so scheidet es auch aus dem Beirat aus.
5. Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig Beiratsmitglied sein.
6. Das Stimmrecht im Beirat kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht möglich.

§ 8 Aufgaben des Beirates

1. Dem Beirat obliegt die Überwachung und Unterstützung der Geschäftsführer bei ihrer Tätigkeit. Der Beirat legt die Anzahl der Geschäftsführer fest und wählt die Geschäftsführer auf 5 Jahre.
2. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens 10 Beiratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt immer mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren.
3. Der Beirat beschließt über den An- und Verkauf von Anlagevermögen und sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert den Betrag von 250.000 EURO übersteigt, sofern die Beschlussfassung darüber nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist. Er beschließt weiterhin über die Ergebnisverwendung.
4. Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 8 Tagen einberufen werden. Ist eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes zu befürchten, so führt auch die kurzfristige telefonische oder mündliche Einberufung einer Beiratssitzung zu keinem Formmangel und damit zu keiner Anfechtbarkeit der Beschlüsse dieser Beiratssitzung. In diesem Fall ist der Beirat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Ergebnisverteilung

Die Gesellschaft errichtet eine ordnungsgemäße Buchführung. Als Ergebnis gilt der festgestellte steuerliche Gewinn bzw. Verlust. Die Verteilung erfolgt als Teilbetrag im Verhältnis der den Gesellschaftern zuzuordnenden Einlagen sowie außerdem auf Basis der tatsächlich transportierten Rüben. Einzelheiten beschließt der Beirat. Die Einlagen werden gesondert in einer Nebenrechnung jedes Jahr geführt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich auf der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Beirates
 - Wahl der ersten und zweiten Geschäftsführung
 - Entlastung der Geschäftsführer
 - Entnahmen / Einlagen
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Auflösung der Gesellschaft
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach Erstellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können zu jeder Zeit von der Geschäftsführung einberufen werden.
4. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern ein von diesen gewählter Sprecher.

5. Eine Gesellschafterversammlung muss auch abgehalten werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangt.
6. Die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen.
7. Zur Gesellschafterversammlung werden Südzucker und der zuständige Anbauerverband eingeladen.
8. Jeder Gesellschafter oder Vertretungsberechtigte erhält und vertritt nur eine Stimme.
9. Die Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig.
10. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Ehegatten, Nachkommen oder Mitarbeiter des Betriebes vertreten lassen. Die wirksame Vertretung setzt eine schriftliche Vollmachtserteilung und Volljährigkeit des Vertreters voraus. Diese hat der Vertreter vor Beginn der Gesellschafterversammlung einem der Geschäftsführer nachzuweisen.
11. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gesellschafter.
12. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Gesellschafter dies verlangen.
13. Das den Gesellschaftern gegebene Kontroll- und Einsichtsrecht in die Bücher und Geschäftsunterlagen wird von diesen auf einen Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Dieser besteht aus drei Personen, wovon jährlich eine Person neu auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Von der zweiten Gesellschafterversammlung sind drei Rechnungsprüfer für die Zeitdauer von einmal einem, einmal zwei und einmal drei Jahren zu wählen. Der der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresabschluss muss zuvor von den Rechnungsprüfern geprüft sein. Diese haben ihren Prüfungsbericht schriftlich abzufassen.

§ 11

Fortführung der Gesellschaft

1. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, hat dies nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, sofern sie noch aus zwei oder mehreren Gesellschaftern besteht. Andernfalls wird die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat den verbleibenden Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil zum Erwerb anzubieten.
2. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 75 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.
3. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Abs. 1 entsprechend.
4. Beim Tod eines Gesellschafters haben sowohl die Gesellschaft als auch die Erben ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 12

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern, Auflösung der Gesellschaft

1. Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist möglich. Die Geschäftsführer beschließen über die Aufnahme und Ausschluss. Die Aufnahme erfolgt in der Regel mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.
2. Die Gesellschaftsanteile sind durch Rechtsgeschäfte der Gesellschafter grundsätzlich nicht teilbar und nur mit Zustimmung der Geschäftsführer übertragbar und veräußerbar.
3. Die Zustimmung der Geschäftsführung ist auch für eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten Dritter, insbesondere auch mit einem Nießbrauch, notwendig. Die Verfügung über einen Gesellschaftsanteil oder über Teile eines Gesellschaftsanteils ist der Gesellschaft gegenüber im Übrigen erst dann wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.
4. Kündigt ein Gesellschafter oder Gläubiger eines Gesellschafter oder gerät ein Gesellschafter in Insolvenz, so scheidet der Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird bzw. mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die übrigen Gesellschafter führen das Unternehmen unter Übernahme der Aktiven und Passiven fort.
5. Der Ausschluss eines Gesellschafter ist durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Verletzung von Gesellschafterpflichten möglich.
6. Der Gesellschafter scheidet aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.
7. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Auseinandersetzungsguthabens. Scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft innerhalb der ersten 3 Jahre aus, so sind die Kapitalkonten des Gesellschafter auszugleichen, wobei eine Berücksichtigung eventuell vorhandener stiller Reserven nicht erfolgt. Bei einer Kündigung nach dem 3. Jahr sind ebenfalls die Kapitalkonten auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält dann zusätzlich die ihm anteilig zustehenden stillen Reserven. Die diesem Gesellschafter zustehenden stillen Reserven sind nach den Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft zu ermitteln. Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens (Festlegung des Kapitalkontos und etwaiger stiller Reserven) ist aus einer auf den Tag des Ausscheidens des Gesellschafter aufzustellenden Steuerbilanz zu ermitteln. Das Auseinandersetzungsguthaben ist spätestens bis zum Ende des auf die Kündigung oder den Ausschluss folgenden Geschäftsjahres zinslos auszuführen. Ist das Auseinandersetzungsguthaben negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto binnen 1 Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch entsprechende Zahlung auszugleichen. Bei verspäteter Zahlung hat die Gesellschaft Anspruch auf Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes.
8. Des weiteren hat die Gesellschaft den ausscheidenden Gesellschafter von den vorstehenden Haftungsverpflichtungen (§ 4) freizustellen.
9. Sollte die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, sind die Kapitalkonten auszugleichen und der Aufgabegewinn / Verlust nach den Einlagen zu berechnen. Ein Gesellschafter, der zum Zeitpunkt der Kündigung oder der

Auflösung der Gesellschaft nicht mindestens 3 Jahre Gesellschafter war, hat nur die anteiligen Ansprüche bzw. Verpflichtungen. Die volle Beteiligung an einem Aufgabegewinn ist erst nach 3 Jahren gegeben.

10. Bei einer Betriebsübertragung im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge, Veräußerung bzw. einer Verpachtung eines Gesellschafters tritt der Übernehmer / Käufer / Pächter in alle Rechten und Pflichten des bisherigen Gesellschafters ein, wenn die Gesellschaftsanteile übertragen werden.
11. Bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens bleibt beim Ausscheiden einzelner Gesellschafter ein vorhandener Firmenwert außer Ansatz.
12. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er nachhaltig grob gegen wesentliche Gesellschafterverpflichtungen verstößt. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Wirksam wird die Ausschließung mit Zugang des Beschlusses.
13. Ausscheiden aus sonstigen Gründen:
 - a) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so scheidet er mit Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. des Ablehnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Beschließen die übrigen Gesellschafter bis zum Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses mit 75 % ihrer Stimmen die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausscheidende Gesellschafter statt der Abfindung nach Ziffer 4 dieses Paragraphen, was er erhalten hätte, wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.
 - b) Das Gleiche gilt, falls ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil und / oder den Anteil des Gesellschafters an der Landwirtschaftliche Gemeinschaft Pfalz GmbH & Co. KG oder deren Komplementärin gepfändet hat, soweit die Pfändung nicht innerhalb von 45 Tagen wieder aufgehoben wird.

§ 13

Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht die Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit diesen unter entsprechender Aufteilung der Kapitalkonten fortgeführt. Bis zum Vollzug der Aufteilung, die den Anforderungen dieses Vertrages entspricht, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Rechts auf Ergebnisbeteiligung.

Stirbt einer der Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgeführt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Ziffer 1 oder 2 vorliegen. Die Erben eines Gesellschafters haben sich beim Verbleib in der Gesellschaft auf einen Vertreter zu einigen, der von ihnen für die laufenden Geschäfte uneingeschränkt zu bevollmächtigen ist.
2. Hat der verstorbene Gesellschafter Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und Pflichten des verstorbenen Gesellschafters von dem Testamentsvollstrecker bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt. Der Testamentsvollstrecker kann insbesondere auch ermächtigt werden, als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer auch die höchstpersönlich eingeräumten Sonderrechte, wie etwa das Recht auf Geschäftsführung bzw. Vertretung auszuüben. Für die treuhänderische Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf den

Testamentsvollstrecker und die Rückübertragung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer ist die Zustimmung der anderen Gesellschafter nicht erforderlich.

3. Alle Kosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten), die im Zusammenhang mit dem Gesellschafterwechsel aufgrund Erbfolge bzw. Vermächtnis anfallen, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer; mehrere Erben haften im Verhältnis ihrer Erbanteile, Erben und Vermächtnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Treuepflicht

Die Gesellschafter sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, auf die Interessen der Mitgesellschafter Rücksicht zu nehmen, insbesondere bei der Änderung des Gesellschaftervertrages erforderlichen und zumutbaren Beschlüsse zuzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Treuepflicht begründet einen wichtigen Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden. Genügen sie dieser Form nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.

§ 16 Schiedsgericht

Falls sich die Gesellschafter bei der Auseinandersetzung und über einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen nicht einigen können, soll ein Schiedsgericht entscheiden. Dieses setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer des zuständigen Anbauerverbandes als Vorsitzender sowie je einem Vertreter der beiden Parteien.

§ 17 Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist hat bei seinem Beitritt dem persönlich haftenden Gesellschafter – und bei dessen Wechsel dem neuen persönlich haftenden Gesellschafter – eine über den Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für alle Anmeldungen zum Handelsregister, an denen er während der Dauer des Bestehens der Gesellschaft mitzuwirken verpflichtet ist – ausgenommen sein Ausscheiden aus der Gesellschaft und die Heraufsetzung seiner Haftsumme -, auf eigene Kosten zu erteilen.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19

Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Eine unwirksame oder eine fehlende Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen oder zu deuten, dass dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen weitest möglich Rechnung getragen wird. Diese Auslegungs- und Ergänzungsvorschrift gilt auch für die steuerliche Auslegung des Vertrages.
2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern und Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passiv-Prozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.

Worms, den 04.04.2013